

# RS Vwgh 2020/2/26 Ra 2019/05/0061

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2020

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ABGB §6

ABGB §7

VwGVG 2014 §9 Abs1 Z1

## Rechtssatz

Das Erfordernis der Rechtsmittelerklärung (§ 9 Abs. 1 Z 1 VwGVG 2014) ist nicht "streng formal" auszulegen, sondern ist hierfür entscheidend, dass der Gegenstand des Verfahrens bzw. der Beschwerde - wenn auch nach Auslegung (u.a.) des Vorbringens im Sinne der §§ 6 und 7 ABGB - zweifelsfrei zu erkennen ist, wobei - im Fall von Zweifeln über den Anfechtungsgegenstand einer Beschwerde - auch geringfügige Ermittlungsschritte zu setzen sind, durch die festgestellt werden kann, welcher Bescheid bekämpft wurde (vgl. etwa VwGH 28.5.2019, Ra 2019/05/0008, mwN).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019050061.L10

## Im RIS seit

16.04.2020

## Zuletzt aktualisiert am

16.04.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)